

WERKZEUGLEIHVERTRAG

zwischen der Firma Spohn & Burkhardt GmbH & Co. KG
 Mauergasse 5
 D-89143 Blaubeuren

- im Folgenden als SPOBU bezeichnet -

und der Firma

- im Folgenden als Nutzer bezeichnet -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Geltung der Bedingungen für die Verleihung von Werkzeugen

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge über die von SPOBU an den Nutzer verliehenen Werkzeuge und Vorrichtungen, die der Herstellung und Lieferung der von SPOBU bestellten Waren dienen. (nachfolgend „Leihwerkzeuge“ genannt).
- 1.2 Diese Leihwerkzeuge hat entweder SPOBU selbst dem Nutzer zur Verfügung gestellt, oder aber sie sind im Auftrag von SPOBU durch den Nutzer selbst oder einem von ihm eingeschalteten Dritten hergestellt worden oder werden noch hergestellt.
- 1.3 Eigene Bedingungen des Nutzers sind ausgeschlossen, auch wenn SPOBU ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.4 Leihwerkzeuge, die Teile eines einheitlichen Endprodukts betreffen, sind Gegenstand eines einheitlichen Leihvertrages. Teile, die verschiedene Endprodukte betreffen, sind Gegenstand gesonderter Leihverträge.

2. Eigentum

- 2.1 SPOBU ist/bleibt Eigentümer der Leihwerkzeuge. Der Nutzer ist Entleiher und übt den Besitz für SPOBU aus.
- 2.2. Wird der Nutzer mit der Herstellung von Leihwerkzeugen beauftragt, so geht das Eigentum an den Leihwerkzeugen im Zeitpunkt deren Fertigstellung auf SPOBU über. Von diesem Zeitpunkt an übt der Nutzer als Entleiher den Besitz für SPOBU aus.
- 2.3 Wird der Nutzer damit beauftragt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einen Dritten zur Herstellung von Leihwerkzeugen einzuschalten, so geht das Eigentum an den Leihwerkzeugen mit deren Übergabe durch den Dritten an den Nutzer auf SPOBU über. Von diesem Zeitpunkt an übt der Nutzer als Entleiher den Besitz für SPOBU aus.
- 2.4 Hat SPOBU im Zusammenhang mit der Herstellung von Leihwerkzeugen durch den Nutzer selbst oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten eine Anzahlung zu leisten, so kann SPOBU die Zahlung davon abhängig machen, dass zuvor eine Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheit vom Nutzer erbracht wird.
- 2.5 Sollten die Leihwerkzeuge durch Maßnahmen Dritter oder durch sonstige Ereignisse wie Unfall, Beschädigung, Beschlagnahme oder Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahren beeinträchtigt oder gefährdet werden, so ist der Nutzer verpflichtet, SPOBU hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 2.6 Im Falle der Beschlagnahme oder Pfändung hat der Nutzer den Dritten unverzüglich auf die Rechte von SPOBU hinzuweisen.

3. Lagerung und Kennzeichnung

- 3.1 Der Nutzer ist verpflichtet die Leihwerkzeuge auf seinem Firmengelände unter der in diesem Vertrag genannten Anschrift zu lagern, und zwar so, dass eine Beschädigung durch den Produktionsablauf oder andere Einflüsse ausscheidet. SPOBU ist über den Ort der Lagerung unaufgefordert informiert zu halten. Veränderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von SPOBU zulässig.
- 3.2 Die Leihwerkzeuge sind so zu kennzeichnen, dass sie sichtbar und dauerhaft für jedermann als Eigentum von SPOBU erkennbar sind.
- 3.3 Der Nutzer haftet für jegliche Art von Beschädigung am Werkzeug, soweit er die Beschädigung schuldhaft verursacht oder sie jedenfalls zu vertreten hat.

4. Änderungen

- 4.1 Änderungen an den Leihwerkzeugen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von SPOBU durchgeführt werden. Die Änderung ist unverzüglich und in zeitlicher Abstimmung mit SPOBU so durchzuführen, dass die Versorgung der Produktion von SPOBU nicht eingeschränkt wird.
 - 4.1.1 Der Nutzer wird darauf achten, dass die Lebensdauer der Leihwerkzeuge durch die Änderung nicht verkürzt wird. Die Kosten einer solchen Änderung werden von SPOBU getragen. Die Höhe der Kosten wird vor jeder Änderung vertraglich vereinbart.
- 4.2 Ist die Änderung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so haftet der Nutzer dafür.

5. Wartung und Prüfung

- 5.1 Der Nutzer ist verpflichtet, die Leihwerkzeuge auf eigene Kosten in regelmäßigen Abständen so zu warten, dass sie stets uneingeschränkt einsatzbereit sind.
- 5.2 Der Nutzer ist verpflichtet, die Leihwerkzeuge sach- und fachgerecht zu behandeln sowie die erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich sach- und fachgerecht auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 5.3 Instandhaltungskosten, die durch die nicht sachgemäße Benutzung der Leihwerkzeuge entstehen, trägt der Nutzer.
- 5.4 Der Nutzer ist verpflichtet eine Werkzeugdokumentation zu führen gemäß Anlage Werkzeugdokumentation. Jegliche Änderung an den Werkzeugen muss unverzüglich und detailliert in der Werkzeugdokumentation festgehalten werden.
- 5.5 SPOBU ist berechtigt, die Leihwerkzeuge jederzeit zu überprüfen. Der Nutzer hat SPOBU die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in schriftliche Unterlagen wie das Lagerbuch für die Leihwerkzeuge, die Werkzeugdokumentation, sowie Wartungsprotokolle zu gewähren.

6. Nutzung der Leihwerkzeuge

- 6.1 Der Nutzer ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SPOBU nicht berechtigt, die Leihwerkzeuge für andere Zwecke als der Herstellung und der Lieferung der von SPOBU in Auftrag gegebenen Waren zu nutzen.
- 6.2.1 Die Weitergabe der Leihwerkzeuge an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SPOBU zulässig.
- 6.2.2 Dasselbe gilt für das durch die Leihwerkzeuge verkörperte Know-How. Der Nutzer darf deshalb weder Pläne der Leihwerkzeuge Dritten überlassen noch Dritten ermöglichen, solche Pläne anzufertigen.

7. Beschädigung, Versicherung

- 7.1 Der Nutzer ist verpflichtet, die Leihwerkzeuge für die Dauer der Leihe auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung durch Feuer, Diebstahl und ähnliche Ursachen zu versichern. Dies ist SPOBU auf Anforderung zu belegen.
- 7.2 Alle Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche, die der Nutzer wegen Verlust oder Schäden an den Leihwerkzeugen erwirbt, gehen mit ihrer Entstehung auf SPOBU über. SPOBU ist berechtigt, den Forderungsübergang aufzudecken.

8. Haftung

- 8.1 Der Nutzer hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 8.2 Die Haftung vom Nutzer umfasst insbesondere solche Schäden, die SPOBU aufgrund der fehlerhaften Herstellung, der Beschädigung oder unsachgemäßen Handhabung und Lagerung der Leihwerkzeuge sowie eines daraus resultierenden Produktionsausfall entstehen.
- 8.3 Der Nutzer ist verpflichtet, SPOBU von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf der fehlerhaften Herstellung (außer bei von SPOBU selbst zur Verfügung gestellten Leihwerkzeugen), der Beschädigung oder unsachgemäßen Handhabung und Lagerung der Leihwerkzeuge durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen.

9. Gefahrtragung

- 9.1 Der Nutzer trägt die Gefahr für den zufälligen Untergang der Leihwerkzeuge.
- 9.2 Der Transport der Leihwerkzeuge erfolgt, soweit ein solcher überhaupt zulässig ist, auf Kosten und Gefahr des Nutzers.

10. Vertragsdauer

- 10.1 SPOBU ist berechtigt, die Leihe mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich, wobei für die Rechtzeitigkeit des Schreibens das Datum der Aufgabe bei der Post maßgeblich ist.
- 10.2 SPOBU ist berechtigt, die Leihe aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- das mit Hilfe der Leihwerkzeuge hergestellte Endprodukt mehrfach Qualitätsmängel aufweist;
 - der Nutzer mehrfach oder nachhaltig nicht lieferfähig ist;
 - der Nutzer mehrfach oder nachhaltig ein Endprodukt nicht termingerecht liefert.
 - der Nutzer von den Leihwerkzeugen in vertragswidriger Weise Gebrauch macht.
 - die Geschäftsbeziehung endet und somit ein weiterer Einsatz der Leihwerkzeuge im Interesse von SPOBU durch den Nutzer ausscheidet.

11. Rückgabe der Leihwerkzeuge

- 11.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Nutzer die Leihwerkzeuge mit Zubehör, Fertigungsunterlagen sowie Wartungs- und Bedienungsanleitung unverzüglich an SPOBU auf eigene Kosten und eigene Gefahr herauszugeben.
- Ein Zurückbehaltungsrecht des Nutzers, insbesondere auch ein solches gemäß § 369 HGB wird ausgeschlossen.
- 11.2 Vor der Rückgabe sind die Leihwerkzeuge durch den Nutzer unter Beisein eines Mitarbeiters von SPOBU abzunehmen. Über diese Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. Darin festgestellte Mängel sind von dem Nutzer unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen.

- 11.3 Nach Beendigung der Serienfertigung – der Zeitpunkt wird von SPOBU festgelegt – gewährleistet der Nutzer die Lieferung von Teilen für Ersatzzwecke auf die Dauer von mindestens weiteren 7 Jahren.
- 11.4 Die Verschrottung von Leihwerkzeugen darf nur mit schriftlicher Zustimmung von SPOBU erfolgen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Für die Herstellung und Bestellung von Leihwerkzeugen durch den Nutzer gelten neben diesen Bedingungen die Einkaufsbedingungen von SPOBU.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile von diesen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.
- 12.3 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Nutzer und SPOBU unterliegen dem Recht Deutschlands.
- 12.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Blaubeuren.
- 12.5 Soweit der Nutzer Kaufmann ist oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat, oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für jeden dieser Fälle Gerichtsstand Stuttgart.
- 12.6 Anlage: Werkzeugbestellung, Werkzeugdokumentation

Blaubeuren, den.....

Spohn & Burkhardt GmbH & Co. KG

Nutzer
